

Timo Car

Das Überschreiten der Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung



Dr. Timo Car

Das Überschreiten der Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung

Versicherungswissenschaft in Berlin

Schriftenreihe des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin e.V.

Band 47

Herausgeber Prof. Dr. Christian Armbrüster
Prof. Dr. Horst Baumann
Prof. Dr. Helmut Gründl
Prof. Dr. Helmut Schirmer
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Prof. Dr. Wolfgang Zschockelt (†)

Das Überschreiten der Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung

Dr. Timo Car



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– zugl. Dissertation der Freien Universität Berlin, 2015 –

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 0943-9609
ISBN 978-3-89952-921-0

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen worden.

Mein größter Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Helmut Schirmer, der sich trotz seiner Pensionierung bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und stets als Gesprächspartner zur Verfügung stand. Bei Herrn Prof. Dr. Christian Armbrüster bedanke ich mich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die zeitnahe Durchführung des mündlichen Prüfungsverfahrens.

Das Thema ergab sich aus meiner langjährigen Tätigkeit im Regressbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin. Den dortigen Kollegen, die mir die Anregung gaben, mich näher mit der Thematik zu befassen, bin ich zu Dank verpflichtet. Hieraus ergaben sich auch interessante Kontakte zu Mitarbeitern von Versicherungsunternehmen.

Schließlich gebührt mein Dank den Herausgebern der Berliner Reihe für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe sowie dem Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Berlin e.V. für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Die Anfertigung einer derart umfangreichen Arbeit neben einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit ist nur mit dem notwendigen Rückhalt möglich. Ich bedanke mich bei den Menschen, die mich hierzu immer wieder ermutigt und bestärkt haben. Dies gilt besonders meinen Eltern, die ihre eigenen erheblichen Sorgen oft zurückgestellt haben, um mir den notwendigen Freiraum zu verschaffen.

Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von Dezember 2015.

Berlin, im März 2016

Timo Car

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
§ 1 Einleitung	1
A. Einführung in die Thematik.....	1
B. Gang der Untersuchung	2
C. Die Beteiligten und ihre Interessen	4
I. Grundform	4
II. Erweiterungen der Grundform	6
1. Erweiterung durch Direktanspruch	6
2. Erweiterung des Kreises der Geschädigten.....	7
III. Die Interessen der Beteiligten.....	8
1. Interesse des unmittelbar Geschädigten und seiner Rechtsnachfolger	8
2. Interesse des Schädigers	9
a) Wirtschaftliches Interesse.....	9
b) Rechtfertigung der Pflichtversicherung.....	9
3. Interesse des Versicherers	10
IV. Gleiche Interessen im Widerstreit.....	11
1. Das Lager der Anspruchsteller	11
2. Das Lager des Schädigers und seines Versicherers	12
V. Zusammenfassung	12
D. Der konkrete Fall.....	13
E. Mögliche Formen der Partizipation am Versicherungsschutz	16
I. Die vertikale temporale Teilung.....	16
1. Kritik an der vertikalen Teilung	17
a) Unterschiedliche Solvenz von Schädiger und Versicherer.....	17
b) Unterschiedliche Behandlung einzelner Schadensarten ..	20

c)	Verteilung des Mortalitätsrisikos.....	22
d)	Besondere Betroffenheit bestimmter Anspruchsteller	23
2.	Ergebnis und Lösungsalternativen	23
a)	Umkehrung der Reihenfolge	24
b)	Rangfolge einer Befriedigung	25
c)	Begrenzung auf bestimmte Ansprüche.....	26
3.	Zusammenfassung	26
II.	Horizontale temporale Teilung.....	26
III.	Zusammenfassung	29
§ 2	Anerkannter Status quo	31
A.	Entscheidung des Gesetzgebers.....	31
B.	Vorgehensweise bei möglicher Überschreitung der Deckungssumme	33
I.	Feststellen der offenen Forderungen.....	34
1.	Ansprüche auf Renten.....	34
2.	Ansprüche, die keine Renten sind.....	36
3.	Summe aller Ansprüche	36
II.	Feststellen der (Rest-) Versicherungssumme	36
III.	Feststellen des Überschreitens	37
IV.	Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche.....	38
C.	Anwendung auf den konkreten Fall.....	39
D.	Würdigung.....	41
§ 3	Dogmatik der Deckungssummenüberschreitung.....	45
A.	Bestandsaufnahme und theoretische Überlegungen	45
I.	Deckungssumme als Opfergrenze.....	45
II.	Aufweichen des Trennungsprinzips / Besondere Nähe zur Deckungssumme.....	48
1.	Anerkannte Abhängigkeiten zwischen Deckungs- und Haftungsverhältnis	48

2.	Besondere Nähe der Anspruchsteller zur Deckungssumme	49
a)	Faktische Trennung bereits im Haftpflichtverhältnis	49
b)	Quasi-Verdinglichung der vom Versicherer zu tragenden Ansprüche	51
c)	Fehlende Überwindbarkeit der Partizipation.....	54
3.	Ergebnis	55
III.	Vorausschauende Betrachtung als Grundlage	56
IV.	Zusammenfassung	57
B.	Hauptproblem: Abweichung von Prognose und Schadenverlauf	58
I.	Mögliche Lösungen	58
II.	Entgegenstehender Wortlaut von §§ 109 Satz 2 VVG n. F.?	59
III.	Zusammenfassung des Diskussionsstandes	64
C.	Eckpunkte einer Lösung	65
D.	Eigener Lösungsvorschlag.....	66
I.	Die besondere Bedeutung der Prognose	66
1.	Vorrang der Prognose vor der Ausschöpfung der Deckungssumme	66
2.	Teleologisch-systematische Interpretation von § 109 Satz 2 VVG n. F.	68
3.	Auslegung auch im Interesse der Beteiligten?	72
4.	Praktikabilität.....	75
5.	Zusammenfassung	76
II.	Erweiterung des Anwendungsbereiches von §§ 109 Satz 2 VVG n. F. / 156 Abs. 3 Satz 2 VVG a. F.....	77
III.	Position der Rechtsprechung	79
1.	Rechtsprechung in Deutschland.....	79
2.	Rechtsprechung in Österreich	82
IV.	Gedanke aus §§ 107 Abs. 1 VVG n. F. / 155 VVG a. F.	83

V.	Erweiterte Anwendung von §§ 107 Abs. 1 VVG n. F. / 155	
	Abs. 1 VVG a. F.....	84
1.	Funktion von §§ 107 Abs. 1 VVG n. F. / 155	
	Abs. 1 VVG a. F.....	84
2.	Folgerungen bei mehreren Ansprüchen	85
3.	Vorteile dieser Vorgehensweise.....	86
4.	Deckung durch den Wortlaut	88
5.	Zusammenfassung	88
E.	Enge Auslegung durch VVG-Novelle bestätigt?	88
F.	Anforderungen an die Prognose	89
I.	Inhaltliche Anforderungen	89
II.	Prozessuale Fragen	91
G.	Abweichende überwiegende Meinung	92
H.	Vermittelndes Ergebnis.....	94
I.	Grundprinzip.....	95
II.	Problem der „permanenten“ Neuberechnung	95
III.	Position der Rechtsprechung	96
§ 4	Anrechnung von Rentenbarwerten.....	99
A.	Begriff und Rechnungsgrundlagen eines Rentenbarwertes	99
I.	Grundlagen zur Ermittlung von Mortalität	101
1.	Periodensterbetafeln.....	103
2.	Generationensterbetafeln	104
II.	Der Begriff der Rente	108
1.	Problemstellung	108
2.	Enge Auslegung	109
3.	Weite Auslegung	113
4.	Vermittelnde Ansicht.....	114
a)	Definitionsversuch im Schrifttum	115
b)	Eigener Definitionsversuch	115

(1) Ausgangspunkt	115
(2) Eigene Definition	117
(3) Reichweite	117
(4) Anforderungen an die Planbarkeit	119
(5) Gerechter Interessenausgleich	120
(6) Prognose einer gedachten streitigen Auseinandersetzung	121
(7) Maßgebender Zeitpunkt.....	123
B. Ermittlung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen.....	126
I. Kurzabriss der geschichtlichen Entwicklung.....	127
II. Vorhandene Regelungen in untergesetzlichen Normen.....	128
1. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.....	128
a) Zeitraum bis 31.12.1968	128
b) Zeitraum ab 1.1.1969	128
(1) Wortlaut der Geschäftsplanmäßigen Erklärung.....	129
(2) Bedeutung der Erklärung.....	130
(3) Einzelheiten der Erklärung	130
(a) Sterbetafel	130
(b) Laufzeiten	131
(4) Überprüfbarkeit als Allgemeine Geschäftsbedingung	133
(5) Auswirkungen auf den konkreten Fall.....	135
c) Zeitraum ab 4.8.1994	137
(1) Neuverträge	137
(a) Wortlaut der Regelung	138
(b) Bedeutung der Regelung.....	139
(c) Einzelheiten der Regelung	140
(2) Altverträge.....	145
d) Zeitraum ab 1.1.2003	146

e)	Zeitraum ab 1.1.2008	150
2.	Sonstige Haftpflichtversicherungen	151
a)	Zeitraum bis 1994	151
b)	Zeitraum ab 1995	154
c)	Zeitraum ab 2003	156
III.	Eigenständige Bestimmung der Rechnungsgrundlagen.....	156
1.	Maßgeblicher Zinssatz	156
a)	Maßgebliche Anlageformen	157
b)	Momentaufnahme oder Längsschnittbetrachtung?.....	158
c)	Anpassung zugunsten des Versicherers?	161
2.	Berücksichtigung einer erhöhten Mortalität.....	161
3.	Gesamt- oder Einzelbetrachtung der Rechnungsgrundlagen	164
a)	Alle Haftpflichtversicherungen	164
b)	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	167
IV.	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Rechnungsgrundlagen.....	168
1.	Erster Verteilungsplan	168
a)	Anknüpfung an den Versicherungsfall	169
b)	Anknüpfung an den Rentenbeginn	170
c)	Anknüpfen an die Prognose	170
d)	Berücksichtigung von frühen Kapitalabfindungen mit Barwerten?	172
2.	Nachträgliche Neuberechnungen	174
C.	Einzelfragen	175
I.	Sonderfall der aufgeschobenen Rente.....	175
II.	Behandlung von Rentenerhöhungen	178
1.	Kausale Veränderungen.....	179
2.	Allgemeine Veränderungen.....	179

3.	Mathematische Betrachtung.....	183
III.	Einzelne Schadenarten.....	187
1.	Heilbehandlungskosten.....	187
2.	Schmerzensgeld.....	190
3.	Sachschäden.....	190
D.	Mathematische Berechnung von Rentenbarwerten.....	191
I.	Traditioneller Berechnungsgang mit Tabellenwerken.....	191
II.	Transparente Rentenbarwertformel.....	191
1.	Ermittlung der zu berücksichtigenden Mortalität.....	193
2.	Höhe der zu berücksichtigenden Abzinsung.....	195
3.	Maßgebliche Laufzeit.....	196
4.	Andere Zahlungsrythmen.....	197
a)	Nachschüssige Zahlung.....	197
b)	Unterjährige Zahlung.....	198
5.	Aufgeschobene Renten.....	201
6.	Mehrere Bezugspersonen.....	203
III.	Formeln für Kapitalisierungsfaktoren (Traditionelle Vorgehensweise).....	204
1.	Besonderheit für Berechnung des fiktiven Erlebensfalles.....	205
2.	Verkürzung der Restlebensdauer.....	207
§ 5	Die maßgebliche (Rest-) Versicherungssumme.....	209
A.	Die originäre Versicherungssumme.....	209
I.	Vertragliche Vereinbarung als Grundlage.....	209
1.	Zulässigkeit einer doppelten Begrenzung.....	210
2.	Verteilung auf Schadengruppen.....	211
II.	Veränderungen der vereinbarten Deckungssumme.....	211
1.	Erhöhungen der Deckungssumme.....	211
a)	Mindestversicherungssummen in der Pflichthaftpflichtversicherung.....	211

b)	Besonderheiten in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	214
(1)	Ausländische Kraftfahrzeuge im Inland	214
(2)	Variable Mindestversicherungssummen	214
(3)	Insolvenz des Versicherers.....	215
(4)	Erhöhung der Versicherungssumme bis 3.8.1994.....	215
c)	Mehrfachversicherung.....	216
d)	Sonstige Erhöhungen	216
2.	Verringerungen der Deckungssumme	217
a)	Verletzung von Obliegenheiten	217
b)	Besonderheiten im Bereich der Pflichtversicherungen .	218
c)	Minderung kraft Versicherungsbedingungen	218
d)	„Krankes“ Versicherungsverhältnis.....	223
e)	Aufteilung der Versicherungssumme auf mehrere Geschädigte?	223
B.	Zur Verfügung stehende Rest-Versicherungssumme	224
I.	Erster Verteilungsplan.....	224
1.	Überschreiten der Deckungssumme war bisher nicht ersichtlich.....	225
2.	Überschreiten der Deckungssumme wäre bereits früher ersichtlich gewesen	225
II.	Weitere Verteilungspläne	226
§ 6	Berücksichtigung von Befriedigungsvorrechten	227
A.	Befriedigungsvorrechte als Ausdruck einer Rangfolge	227
I.	Einführung in die Problemlage	227
II.	Befriedigungsvorrecht des unmittelbar Geschädigten	229
III.	Keine Entbehrlichkeit der Prognose	233
IV.	Befriedigungsvorrecht und Direktanspruch	234
V.	Zusammenfassung	236

B.	Erweiterte Rangfolge im Bereich der Pflichtversicherung (§ 118 VVG n. F.).....	236
I.	Einführung in die Problemlage	236
II.	Bedeutung der Regelung.....	239
III.	Geltungsbereich	239
IV.	Rechtfertigung der Rangfolge.....	240
	1. Vorrang der unmittelbar Geschädigten.....	240
	2. Nachrang der mittelbar Geschädigten.....	240
	3. Mögliche Berechtigung der Rangfolge	241
	4. Zusammenfassung	246
V.	§ 118 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VVG n. F. als Super- Befriedigungs-Vorrecht?	246
	1. Rückgriff beim Schädiger?	247
	a) Beschränkung auf Direktansprüche?.....	248
	b) Beschränkung auf Mitschädiger?	249
	c) Gedankliches Relikt eines umfassenderen Direktanspruchs?.....	250
	d) Verzicht auf die Klausel?	252
	e) Zusammenfassung.....	253
	2. Kritik an der Formulierung und möglicher Lösungsweg ..	254
	3. Rechtfertigung einer Berücksichtigung des Schädigers....	257
	4. Zusammenfassung	260
VI.	Verhältnis zu anderen Vorschriften	261
	1. Verhältnis zu § 107 VVG n. F.	261
	2. Verhältnis zu § 109 VVG n. F.	264
	a) Grundregel	264
	b) Ausnahme.....	265
	3. Verhältnis zu anderen Befriedigungsvorrechten	267
VII.	Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	270

VIII. Weitergehende Einzelfragen	270
1. § 118 VVG n. F. und das „kranke“ Deckungsverhältnis ...	270
2. Maßgebliche Versicherungssumme.....	272
3. Stellung des Beitragsregresses nach § 119 SGB X	273
a) Stellung in der Rangfolge von § 118 VVG n. F.	274
b) Kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers	274
c) Sinn und Zweck der Rangfolge.....	275
(1) Indirekte Erhöhung der Deckungssumme durch den Beitragsregress	276
(2) Wirtschaftlichkeit des Beitragsregresses	279
(3) Bereicherung des Rentenversicherungsträgers	283
d) Ergebnis	284
4. Ansprüche juristischer Personen des öffentlichen Rechts.	284
5. Fiskus als Arbeitgeber und Dienstherr	285
6. Quotenvorrecht des unmittelbar Geschädigten	287
7. Ansprüche nach § 110 SGB VII.....	288
8. Auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangene Ansprüche	291
9. Ansprüche eines Trägers von Grundsicherung.....	291
C. Verbleibende ungeschriebene Befriedigungsvorrechte?	292
§ 7 Übertragbarkeit auf Fragen der Kapitalabfindung	295
A. Einführung in die Fragestellung	295
B. Zahlung des Anteils des Anspruchstellers an der Deckungssumme	296
C. Übertragung auf Ansprüche vor dem Abfindungszeitpunkt	298
D. Übertragung auf Ansprüche nach dem Abfindungszeitpunkt ...	299
I. Direkte Übertragung	299
II. Partielle Übertragbarkeit.....	302
1. Anspruchshöhe.....	303

2.	Laufzeit	304
3.	Mortalität	305
4.	Zinssatz	310
	a) „Historisch“ bedingte Probleme bei der Diskussion um den Zinssatz.....	311
	b) Grundlage: Berücksichtigung des monetären Vorteils ..	312
	c) Konkrete Renditenermittlung	314
	(1) Abstellen auf längere Referenzzeiträume	315
	(2) Abstellen auf das Rendite-„Blitzlicht“	315
	d) Besonderheiten für gesetzlich gebundene Anspruchsteller?	317
	e) Berücksichtigung der Teuerung.....	320
5.	Ergebnis	321
§ 8	Weitere Einzelfragen	323
A.	Auswirkungen auf eine Regulierungsvollmacht.....	323
I.	Einschränkung durch den Versicherungsnehmer	323
II.	Einschränkung durch den Versicherer.....	324
	1. Generelle Einschränkung qua Versicherungsbedingungen	324
	2. Individuelle Einschränkung	325
B.	Reichweite eines Feststellungsurteils	328
I.	Erforderlichkeit einer isolierten Feststellungsklage.....	328
II.	Begrenzung der Eintrittspflicht auf die Deckungssumme...	329
C.	Ansprüche aus Teilungsabkommen	330
D.	Abdingbarkeit von § 107 VVG n. F.....	333
E.	Pflicht zur Verzinsung durch den Versicherer?	336
§ 9	Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	339
	Literaturverzeichnis	341

§ 1 Einleitung

A. Einführung in die Thematik

Der VRiOLG a.D. Hermann Lemcke wird als ausgewiesener Experte für das Versicherungsrecht mit der Bemerkung zitiert, er habe das Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach §§ 155, 156 VVG a. F. (nunmehr §§ 107, 109 VVG n. F.) zu seiner Erleichterung bisher immer umgehen können.¹ Die Komplexität der gesetzlichen Regelung wird allgemein als hoch, vielleicht sogar als zu hoch, empfunden.² Dies ist jedoch ein schwacher Trost, wenn ein solcher Fall tatsächlich einmal zur Bearbeitung ansteht und sich die Auseinandersetzung nicht mehr umgehen lässt. Die gründliche Beschäftigung mit dem Thema wird nahezu unausweichlich, wenn man das menschliche Schicksal und die existenzielle Bedeutung einer Entscheidung für die an solchen Sachverhalten beteiligten Personen berücksichtigt.

Die vorhandene Literatur zu diesem Thema vereinfacht den Zugang nicht. Die einzige längere Einzeldarstellung³ ist aufgrund ihres Alters in vielen Punkten durch zwischenzeitliche Entwicklungen überholt. Kürzere Darstellungen⁴ können naturgemäß nicht in die Tiefe gehen. Kommentierungen bergen die Gefahr, ein vielschichtiges, durch gegenseitige Abhängigkeiten geprägtes Normgefüge förmlich zu zerreißen. Auf dieser Grundlage (vielleicht vorschnell) dem Ratschlag⁵ zu folgen, einen Vergleich zu schließen, birgt erhebliche Gefahren.

Das Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach §§ 107, 109 VVG n. F./ 155, 156 VVG a. F. besitzt auch eine erhebliche mathematische Komponente, ein Thema, welches von Juristen mit dem Hinweis auf „iudex non calculat“ gerne vernachlässigt wird. Unter Hinweis auf die Komplexität der erforder-

¹ *Langenick* FS-Lemcke S. 70.

² *Bruck/Möller-Johannsen* Haftpflichtversicherung Anm. B 94; *BK-Baumann* § 156 VVG a. F. Rn. 47; *MüKo-Littbarski* § 109 VVG n. F. Rn. 14; *Prölss/Martin-Lücke* § 109 VVG n. F. Rn. 1; *Römer/Langheid-Langheid* § 109 VVG n. F. Rn. 9; *Küppersbusch* FS-Müller S. 65; *Konradi* VersR 2009, 321, 322.

³ *Deichl/Küppersbusch* „Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach §§ 155 Abs. 1 und 156 Abs. 3 VVG in der Kfz-Haftpflichtversicherung“, Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe 1985.

⁴ Jenseits der Kommentarliteratur vgl. nur *Wenke*, VersR 1983, S. 901-905; *Sprung* VersR 1992, S. 657-662; *Konradi* VersR 2009, S. 321-327.

⁵ *MüKo-Littbarski* § 109 VVG n. F. Rn. 53; *Prölss/Martin-Lücke* § 109 VVG n. F. Rn. 16.

lichen Berechnungen werden diese (mitsamt ihren Grundlagen) dann vielfach weggelassen.⁶

Inhaltlich geht es beim Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach §§ 107, 109 VVG n. F./ 155, 156 VVG a. F. um ein einfaches Problem: Wie werden die Folgen eines absehbar betragsmäßig nicht ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes auf die Beteiligten (möglichst gerecht) verteilt?

Ausgangspunkt ist immer ein Schadenereignis, für welches ein Schädiger verantwortlich ist. Regelmäßig handelt es sich um Großschadenfälle entweder mit vielen Geschädigten oder gravierenden Rechtsgutverletzungen. Die Schadenersatzansprüche können schnell sechs-, meist sogar siebenstellige Euro-Beträge erreichen, übersteigen jedoch zumindest perspektivisch den Betrag, bis zu dem Versicherungsschutz besteht.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt mit einer Darstellung der Beteiligten, den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse und ihren Interessen. Die Interessen der Beteiligten bilden die Grundlage und den Maßstab einer Auseinandersetzung mit den möglichen Lösungen, wie das Risiko eines absehbar betragsmäßig nicht ausreichenden Deckungsschutzes in der Haftpflichtversicherung auf die Beteiligten verteilt werden könnte.

Nach Abschluss dieser von den tatsächlichen Normierungen losgelösten Erörterung wird die konkrete gesetzliche Regelung dem Prinzip nach vorgestellt, wobei sich diese Darstellung auf den anerkannten Stand von Rechtsprechung und Schrifttum beschränken muss.

Die Interessen der Beteiligten und die vom Gesetzgeber gewählte Lösung bilden den Kontext für die Entwicklung einer Dogmatik, mit deren Hilfe wiederum die einzelnen in Literatur und Rechtsprechung diskutierten Streitfragen dargestellt und möglichst überzeugend gelöst werden sollen. Ziel ist eine praxisnahe, gleichwohl dogmatisch ausgereifte Darstellung,

⁶ So bspw. MüKo-Littbarski § 109 VVG n. F. Rn. 53 a. E.; Konradi VersR 2009, 321.

die es auch ermöglichen soll, die komplexen mathematischen Fragestellungen wenigstens nachvollziehen zu können.

Die auf dem aktuellen Meinungsstand fußende Kurzdarstellung zerlegt die gesetzliche Regelung in einzelne Teile, die anschließend getrennt voneinander detaillierter untersucht werden. Die wesentlichen Bestandteile der gesetzlichen Regelung sind die Anrechnung von Rentenbarwerten anstelle nomineller Zahlungen für bestimmte Ansprüche, die zur Verfügung stehende Versicherungssumme und die Berücksichtigung von Befriedigungsvorrechten.

Die Darstellung beschränkt sich nicht nur auf aktuelle Regelungen. Auch frühere Festlegungen werden erörtert, da die Feststellung, welche Vorschriften im Einzelfall gelten, teilweise schwierig sein kann. Der so gewonnene Überblick dient auch der Darstellung der historischen Entwicklung, was für das Verständnis wichtig ist. Gleichzeitig ist es bei Schadenfällen der hier interessierenden Größenordnung nicht ungewöhnlich, eher sogar zu erwarten, dass diese die Beteiligten über viele Jahre beschäftigen. In vielen Fällen ziehen sich die Regulierungsverhandlungen über Jahrzehnte hinweg und auch Fälle erstinstanzlicher Entscheidungen 20, 25 Jahre nach dem Unfalldatum hat es schon gegeben, wenn Anspruchsteller viel Geduld aufgebracht haben, nunmehr aber den Klageweg beschreiten müssen.

Die Anrechnung von Rentenbarwerten ist ein ganz wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines betragsmäßig nicht ausreichenden Deckungsschutzes. Die endgültige Erledigung zukünftiger Ansprüche im Wege einer Kapitalabfindung ist in der täglichen Regulierung von Schadenfällen üblich. Die Ähnlichkeit in der Berechnung verleitet zu der Frage, inwieweit die Festlegungen eines auf die Deckungssumme anzurechnenden Rentenbarwertes auf die Kapitalabfindung des gleichen Anspruchs übertragen werden können.

Aus der Regulierungspraxis ergeben sich weitere eigenständige Fragen, die abschließend in einer Zusammenfassung erörtert werden. Hierzu gehören Fragen der Auswirkungen des betragsmäßig absehbar nicht ausreichenden Deckungsschutzes auf eine Regulierungsvollmacht, die Reichweite eines Feststellungsurteils oder auf Ansprüche aus einem Teilungsabkommen.

Auch eine diskutierte Abdingbarkeit der gesetzlichen Regelungen gehört hierher.

Die oftmals in ihren (mathematischen) Auswirkungen kaum zu übersehenden Streitstände werden bei vielen Gelegenheiten anhand eines durchgängigen „Falles“ konkret erörtert. Dies soll dem Leser die Möglichkeit geben, die praktische Bedeutung einer Streitfrage einzuordnen.

C. Die Beteiligten und ihre Interessen

Die Vielzahl von Beteiligten bei einem Großschadenereignis lassen sich bereits anhand eines Merkmals unterscheiden: Anspruchsteller, die wegen eines Schadenereignisses Ansprüche wenigstens behaupten, stehen denjenigen gegenüber, die diese Ansprüche ggf. auszugleichen haben, weil sie in irgendeiner Form für das Schadenereignis einzustehen haben.

I. Grundform

Bereits in der einfachsten Form handelt es sich um ein Drei-Personen-Verhältnis, weil zumindest ein Geschädigter vorhanden ist, der aufgrund eines von einem (jedenfalls behaupteten) Schädiger zu verantwortenden Schadenereignisses Ansprüche gegen diesen geltend macht, welcher wiederum wirtschaftliche Entlastung durch eine eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung erfahren will.

Das Verhältnis zwischen einem Geschädigten und dem Schädiger wird als „Haftpflichtverhältnis“⁷ bezeichnet. Es umfasst Schadenersatzansprüche unterschiedlichster tatsächlicher und rechtlicher Herkunft, die aber zumindest im Endergebnis immer auf die Zahlung von Geld gerichtet sind.

Zur Klarstellung wird im Folgenden der Geschädigte, bei dem durch das vom Schädiger zu verantwortende Ereignis ein Schaden an den eigenen Rechtsgütern unmittelbar eingetreten ist, als der unmittelbar Geschädigte

⁷ BK-Baumann § 149 VVG a. F. Rn. 3 ; Wandt Rn. 1059; Prölss/Martin-Lücke § 100 VVG n. F. Rn. 3; Schwintowski/Brömmelmeyer-Retter Vor §§ 100–112 VVG n. F. Rn. 8.

bezeichnet. Dies dient der Abgrenzung von solchen Geschädigten, deren Rechtsgüter erst durch einen weiteren Zwischenschritt, mag er auch nur „eine juristische Sekunde“ gedauert und unmittelbar an das eigentliche Schadenereignis angeknüpft haben, betroffen sind. Diese Abgrenzung ist notwendig, um bei der rechtlichen Auseinandersetzung unterscheiden zu können, inwieweit die (wirtschaftlichen) Folgen eines Schadenereignisses allein auf diesem selbst oder (ergänzend) auch auf dem weiteren Zwischenschritt beruhen.

Der Schädiger ist die Person, gegen die sich im Haftpflichtverhältnis die Ansprüche richten. Zwischen dem Schädiger und einer etwaig eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung besteht außerdem eine als „Deckungsverhältnis“⁸ bezeichnete rechtliche Beziehung. Diese beruht regelmäßig auf einer vertraglichen Vereinbarung, in der Umfang und Voraussetzungen der Eintrittspflicht einer Haftpflichtversicherung fixiert werden.⁹ Der Schädiger muss dabei nicht notwendig der Versicherungsnehmer sein, er kann auch als mitversicherte Person Versicherungsschutz genießen.

Die Hauptleistungspflicht des Haftpflichtversicherers ist die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter (Schadenersatz-) Ansprüche.¹⁰ Das Deckungsverhältnis ist grundsätzlich strikt vom Haftpflichtverhältnis zu trennen¹¹, auch wenn das Haftpflichtverhältnis das Deckungsverhältnis maßgeblich beeinflusst, weil es den Umfang der Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers zumindest determiniert¹². Es kann insoweit jedenfalls dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber mit der VVG-Novellierung die bis dahin grundsätzlich anerkannte¹³ Bindungswirkung eines Urteils im

⁸ BK-Baumann § 149 VVG a. F. Rn. 3 ; Wandt Rn. 1059; Prölss/Martin-Lücke § 100 VVG n. F. Rn. 3; Schwintowski/Brömmelmeyer-Retter Vor §§ 100–112 VVG n. F. Rn. 8.

⁹ Armbrüster Privatversicherungsrecht Rn. 111 f.; Prölss/Martin-Lücke Vor § 100 VVG n. F. Rn. 1; Schwintowski/Brömmelmeyer-Retter § 100 VVG n. F. Rn. 1.

¹⁰ Armbrüster Privatversicherungsrecht Rn. 1650 f.; BK-Baumann § 149 VVG a. F. Rn. 6 f. ; Wandt Rn. 1041 f.; RHS-Schimikowski § 100 VVG n. F. Rn. 1; MüKo-Littbarski § 100 VVG n. F. Rn. 9.

¹¹ Armbrüster Privatversicherungsrecht Rn. 1661 f.; Wandt Rn. 1059; Looschelders/Pohlmann-Schulze Schwienhorst Vor § 100 VVG n. F. Rn. 9; Schwintowski/Brömmelmeyer-Retter Vor §§ 100–112 VVG n. F. Rn. 9; st.Rspr. BGH Urteil vom 24.1.2007 (IV ZR 208/03), VersR 2007, 641, 642; BGH Urteil vom 28.9.2005 (IV ZR 255/04), VersR 2006, 106, 107; BGH Urteil vom 30.9.1992 (IV ZR 314/91), BGHZ 119, 276, 279; BGH Urteil vom 18.3.1992 (IV ZR 51/91), BGHZ 117, 345, 350 jeweils m. w. N.; RG Urteil vom 27.4.1926 (VI 3/26), RGZ 113, 286, 290; RG Urteil vom 22.3.1904 (VII 516/03), Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung 1904, 180; nach der VVG-Reform mit ersten Zweifeln Marlow/Spuhl Rn. 624.

¹² Wandt Rn. 1060.

¹³ BGH Urteil vom 30.9.1992 (IV ZR 314/91), VersR 1992, 1504, 1505 m. w. N.

Haftpflichtverhältnis für das Deckungsverhältnis aufweichen wollte¹⁴, da im Deckungsverhältnis jedenfalls nicht über das im Haftpflichtverhältnis zu Leistende hinaus gezahlt werden muss.

Das Deckungsverhältnis kann zulässigerweise nach oben durch Vereinbarung eines Betrages, bis zu dem der Versicherer eintritt, der sog. Deckungs- oder Versicherungssumme¹⁵, begrenzt werden. Bis zur VVG-Novellierung 2008 ergab sich dies unmittelbar aus § 50 VVG a. F.. Es ist aber allgemein anerkannt, dass die VVG-Novellierung hieran nichts geändert hat.¹⁶ Der Gesetzgeber verwendet auch im neuen VVG an vielen Stellen im Bereich der Schadenversicherung weiterhin den Begriff der Versicherungssumme unbefangen in den Zusammenhängen, die sich bereits aus der früheren gesetzlichen Regelung im VVG a. F. ergaben. Die Regelung in § 50 VVG a. F. fußt ihrerseits auf einem „allgemein anerkannten Grundsatz des Versicherungsrechts“.¹⁷ Jenseits dieser Grenze muss der Schädiger zumindest die Befriedigung des Anspruchstellers wieder selbst übernehmen und kann nicht auf eine wirtschaftliche Entlastung durch den Versicherer hoffen.

Eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Anspruchsteller und dem Versicherer existiert in der Grundform damit nicht.¹⁸

II. Erweiterungen der Grundform

1. Erweiterung durch Direktanspruch

Für den bedeutenden Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht ergänzend ein direkter Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Versicherer. Dieser direkte Anspruch (sog. „action directe“) ist sonst auch im Pflichtversicherungsbereich die absolute Ausnahme (vgl.

¹⁴ Langheid VersR 2009, 1043, 1045 f.; diese Ansicht ablehnend Spuhl/Marlow Rn. 621.

¹⁵ Die Begriffe sind synonym verwendbar, vgl. Schwintowski/Brömmelmeyer-Retter § 107 VVG n. F. Rn. 7; BK-Schauer § 50 VVG a. F. Rn. 3.

¹⁶ Schwintowski/Brömmelmeyer-Kloth/Neuhaus Vor §§ 74–87 VVG n. F. Rn. 14; Prölss/Martin-Armbrüster Vor § 74 VVG n. F. Rn. 1, 14.

¹⁷ BK-Schauer § 50 VVG a. F. Rn. 2 mit Hinweis auf Motive zum VVG a.F. S. 123.

¹⁸ MüKo-Littbarski § 100 VVG n. F. Rn. 87 f.; Schwintowski/Brömmelmeyer-Retter Vor §§ 100–112 VVG n. F. Rn. 4; Prölss/Martin-Lücke Vor § 100 VVG n. F. Rn. 3.

§ 115 VVG n. F.). Er wurde erst mit Neufassung des PflVG 1965 eingeführt.¹⁹ Der bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 1 PflVG in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung verortete Direktanspruch wurde ohne inhaltliche Änderung²⁰ mit der VVG-Novellierung in § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG n. F. überführt.

Dieser Direktanspruch, der als gesetzlicher Schuldbeitritt des Versicherers zum bestehenden Haftungsverhältnis begriffen wird²¹, ist in seinem Bestehen und Umfang von Haftungs- und Deckungsverhältnis abhängig²². Der Direktanspruch kann jedenfalls nicht weiter reichen, als ein gegen den Schädiger selbst gerichteter Anspruch.²³ Er kann allerdings durch das Deckungsverhältnis Einschränkungen erfahren. Neben Einschränkungen des versicherten Risikos²⁴ begrenzt auch eine im Deckungsverhältnis vereinbarte Deckungssumme den Direktanspruch²⁵. Der Direktanspruch ist damit akzessorisch zum Anspruch im Haftungs- wie im Deckungsverhältnis. Allein die Existenz eines Direktanspruches beeinflusst damit das Haftungs- oder Deckungsverhältnis nicht.

2. Erweiterung des Kreises der Geschädigten

Die Seite des unmittelbar Geschädigten erfährt regelmäßig Erweiterungen, wenn, wie in einer modernen Gesellschaft üblich, Dritte, insbesondere Privat- und Sozialversicherungen, aber auch Arbeitgeber, Dienstherrn und sonstige Institutionen der sozialen Sicherung, anlässlich des Schadenereignisses ihrerseits Leistungen erbringen. Diese Dritten erbringen Leistungen aufgrund eigener vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung, unabhängig von einer Beteiligung eines Schädigers und regelmäßig auch unabhängig von einer Mitverursachung durch den unmittelbar Geschädigten. Um eine Überkompensation zu vermeiden und den Schädiger gleichzeitig nicht zu entlasten, gehen die ursprünglich dem unmittelbar Geschädigten zustehen-

¹⁹ Feyock/Jacobsen-Jacobsen § 115 VVG n. F. Rn. 1.

²⁰ BT-Drs. 16/3945 S. 89; VVG-Kommission Abschlußbericht S. 371.

²¹ BGH Urteil vom 23.11.1971 (VI ZR 97/70), BGHZ 57, 265, 269; BGH Urteil vom 3.5.1977 (VI ZR 50/76), BGHZ 69, 153, 159; BGH Urteil vom 4.10.1977 (VI ZR 192/76), BGHZ 69, 315, 316.

²² MüKo-Littbarski § 115 VVG n. F. Rn. 12, 21; Stiefel/Hofmann-Jahnke § 115 VVG n. F. Rn. 136 f., 141 f., 173 f.; Schwintowski/Brömmelmeyer-Huber § 115 VVG n. F. Rn. 2, 10 f., 20.

²³ Schwintowski/Brömmelmeyer-Huber § 115 VVG n. F. Rn. 3.

²⁴ OLG Bamberg Urteil vom 26.3.1985 (5 U 212/84), VersR 1985, 750.

²⁵ Schwintowski/Brömmelmeyer-Huber § 115 VVG n. F. Rn. 2; MüKo-Littbarski § 115 VVG n. F. Rn. 21; Prölls/Martin-Knappmann § 115 VVG n. F. Rn. 11.

den Schadenersatzansprüche vielfach im Wege der *cessio legis* oder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen (Voraus-) Abtretung, auf die Dritten über (insbesondere §§ 116 SGB X, 86 VVG n. F.). Die einzelnen Anspruchsteller sind also ihrerseits rechtlich teilweise untereinander, immer aber mit dem unmittelbar Geschädigten verbunden und konkurrieren gleichzeitig um eine möglichst weitgehende Schadlosstellung von den (wirtschaftlichen) Folgen des Schadenereignisses mit allen anderen Beteiligten im Lager des unmittelbar Geschädigten. Die Erweiterung um Dritte und der Übergang von Schadenersatzansprüchen auf diese bilden den oben bereits angedeuteten ergänzenden Zwischenschritt. Es handelt sich bei diesen Dritten als Rechtsnachfolger eines unmittelbar Geschädigten daher nicht ihrerseits um unmittelbar Geschädigte, sondern um (nur mittelbar) Geschädigte. Die mittelbare Schädigung ist immer eine rein wirtschaftliche Betroffenheit.

III. Die Interessen der Beteiligten

1. Interesse des unmittelbar Geschädigten und seiner Rechtsnachfolger

Der unmittelbar Geschädigte und seine Rechtsnachfolger verfolgen in erster Linie das Interesse einer möglichst weitgehenden Entschädigung für erlittene und noch drohende wirtschaftliche Verluste. Immerhin geht es hier vielfach um Schadenereignisse mit Entschädigungssummen in Millionenhöhe. Die Dritten sind zur umfassenden Geltendmachung ihnen zustehender Ansprüche vielfach auch gesetzlich verpflichtet (bspw. §§ 76 SGB IV, 34 BHO, landesrechtliche Haushaltsvorschriften für öffentlich-rechtliche Körperschaften). Ebenso hat jeder Anspruchsteller ein Interesse daran, möglichst zeitnah seine Ansprüche geltend machen zu können und befriedigt zu bekommen. Gleichzeitig haben alle Anspruchsteller ein Interesse an Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit betrifft zum einen das Recht, erhaltene Leistungen behalten zu dürfen, aber auch die frühzeitige Klärung, inwieweit Ansprüche gegenüber dem Versicherer ausfallen können und damit gegen den Schädiger selbst zu richten sind. Zur notwendigen Rechtssicherheit gehört auch, das Prozessrisiko zu minimieren.

2. Interesse des Schädigers

a) Wirtschaftliches Interesse

Dem unmittelbar Geschädigten und seinen Rechtsnachfolgern steht ein Schädiger gegenüber, der, auch wenn er seine Eintrittspflicht nicht abstreitet, immer das Interesse haben wird, mit den wirtschaftlichen Folgen des Schadenereignisses möglichst wenig belastet zu sein und die wirtschaftlichen Belastungen, die er aufgrund des Schadenereignisses durch die Ansprüche des Geschädigten und seiner Rechtsnachfolger erleidet, möglichst weitgehend auf den Versicherer „weiter zu reichen“.²⁶ Die wirtschaftlichen Belastungen durch einen Schadenfall können enorm und selbst für Wohlhabende kaum zu bewältigen sein. Die Freistellung von dieser Belastung ist Hauptzweck einer Haftpflichtversicherung²⁷ und Motivation zum freiwilligen Abschluss.

b) Rechtfertigung der Pflichtversicherung

Die finanziellen Risiken gewinnen zusätzliche Bedeutung, wenn ein bestimmtes, grundsätzlich besonders gefahrenträchtiges Handeln versichert werden soll. Der Schädiger hat aber vielleicht an diesem besonders gefahrenträchtigen Handeln ein besonderes (wirtschaftliches oder persönliches) Interesse. Dabei ist entweder die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bei einem bestimmten Verhalten sehr hoch oder die finanziellen Folgen eines Schadenseintritts übersteigen übliche finanzielle Möglichkeiten bei weitem. Der Betrieb eines Kraftfahrzeuges ist beispielsweise grundsätzlich erheblich gefahrenträchtig, weil es Situationen gibt, in denen selbst ein versierter Fahrer das Fahrzeug nicht unter Kontrolle halten kann. Dieses Fahrzeug kann schon aufgrund seiner erheblichen Masse gewaltigen Schaden anrichten, der sich durch das Hinzutreten einer gesteigerten Geschwindigkeit noch weiter steigern kann. Die Haftung für ein solches Gefahrenpotential ist darüber hinaus regelmäßig verschuldensunabhängig, so dass es auf die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Risikobeeinflussung nicht unbedingt ankommt. Die Möglichkeit, dass sich das Ge-

²⁶ Deichl/Küppersbusch Rn. 24; Sprung VersR 1992, 657, 659.

²⁷ Armbrüster Privatversicherungsrecht Rn. 1647 f.; Sprung VersR 1992, 657, 659; Wandt Rn. 1016.

fahrenpotential realisiert, ist beim Autofahren auch besonders groß, da es von vielen Personen betrieben wird, wobei die Zahl der Fahrzeuge weiter zunimmt.²⁸ Viele mögliche Verursacher treffen also auf viele mögliche Geschädigte.²⁹ Ein solches Risiko, gemeint als Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und der Höhe des eintretenen Schadens, kann vernünftigerweise nur dann von Staats wegen erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass wenigstens die finanziellen Folgen einer Gefahrenverwirklichung wirklich ausgeglichen werden, auch wenn sie die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen vielleicht übersteigen. Eine Haftpflichtversicherung ist dazu bestimmt, die finanziellen Folgen einer Gefahrverwirklichung auszugleichen. Erst die Sicherheit, dass etwaige Schäden möglichst weitgehend ersetzt werden³⁰, rechtfertigt ein bestimmtes Verhalten als sozial adäquat. Die obligatorische Haftpflichtversicherung ist die Voraussetzung, damit ein gefährträchtiges Verhalten vom Staat erlaubt werden kann. Dies ist letztlich eine auch von Grundrechten überlagerte und gebotene Abwägung widerstreitender Interessen.³¹ Im Bereich des motorisierten Straßenverkehrs hat der Gesetzgeber das potentiell gefährliche Verhalten nur erlaubt, wenn eine auskömmliche Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird (§ 1 PflVG).³²

3. Interesse des Versicherers

Der Versicherer hat es von Berufs wegen zwar übernommen, berechnete Ansprüche, die gegen den Schädiger erhoben werden, zu bezahlen, hat jedoch durch die Vereinbarung eines versicherten Risikos und dessen etwaige Begrenzung der Höhe nach durch die Vereinbarung einer Versicherungssumme gleichzeitig eine Grenze gezogen. Jenseits dieser Grenze muss das verbleibende Risiko weiter vom Schädiger getragen werden. Diese Risikobegrenzung beeinflusst die Prämienkalkulation³³ und hat bilanz-

²⁸ Vgl. <http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/TransportVerkehr/UnternehmenInfrastrukturFahrzeugbestand/Tabellen/Fahrzeugbestand.html> (abgerufen am 28.12.2015), wonach die Zahl der Kraftfahrzeuge per 1.1.2015 mit 53.715.600 einen neuen Höchststand erreichte.

²⁹ Hedderich S. 198; Laut Statistischem Bundesamt wurden 2014 im Straßenverkehr 392.912 Menschen verletzt oder getötet. Quelle: <http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/Tabellen/UnfaelleVerunghueckte.html> (abgerufen am 28.12.2015).

³⁰ Hedderich S. 101.

³¹ Hedderich S. 159 f.

³² Zur sozialen Funktion zumindest der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vgl. auch Wandt, Rn. 1020.

³³ Prölss/Martin-Armbrüster Vor § 74 VVG Rn. 20.

rechtliche Bedeutung. Eine niedrige Versicherungssumme führt zu niedrigeren Beiträgen, die vom Versicherungsnehmer zu zahlen sind, was sich wiederum positiv auf die Konkurrenzsituation zu anderen Versicherern auswirkt. Der Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besitzt wegen der hohen Zahl an Verträgen beispielsweise ein besonderes Gewicht, ist aber ein besonders stark umkämpfter Markt.³⁴ Ebenso muss der Versicherer für den Ausgleich erwarteter Forderungen bilanzielle Vorsorge treffen und letztlich auch liquide Mittel bereit haben. Zahlt der Versicherer über seine vereinbarte Leistungsgrenze hinaus, geht dies zu Lasten der Gemeinschaft seiner Versicherten oder zu Lasten seiner Mitglieder oder Anteilseigner. Er kann es sich also kaum erlauben, diese Grenze zu überschreiten.³⁵

Auch der Versicherer hat ein Interesse an Rechtssicherheit. Hierzu gehört es, Nachforderungen für (lange) zurückliegende Zeiträume möglichst abwehren zu können und möglichst von Anfang an seine Eintrittspflicht kalkulierbar zu halten. Versicherung ist gekennzeichnet durch einen planhaften Geschäftsbetrieb³⁶, der langfristig angelegt ist und bei dem die übernommenen Risiken möglichst in einem kalkulierbaren Rahmen bleiben sollen.

IV. Gleiche Interessen im Widerstreit

1. Das Lager der Anspruchsteller

Die Anspruchsteller sitzen zwar „in einem Boot“, haben jedoch untereinander Interessenkonflikte. Sie alle streben eine möglichst umfassende Befriedigung ihrer Schadenersatzansprüche an. Diesen Ansprüchen stehen aber Grenzen gegenüber. Das Einkommen und Vermögen des Schädigers ist begrenzt, so dass eine auch nur teilweise Befriedigung aller Anspruch-

³⁴ Vgl. bspw. „Marktführer mit Problemen – Allianz kämpft an vielen Fronten“, Financial Times Deutschland vom 1.3.2012; Jahrbuch der Versicherungswirtschaft 2012, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., S. 44, wonach die deutschen Versicherer derzeit im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Durchschnitt noch nicht wieder in die versicherungstechnische Gewinnzone gelangt sind.

³⁵ Ähnlich *Schwintowski/Brömmelmeyer-Huber* § 118 VVG n. F. Rn. 3 a. E. „Sparen in die eigene Tasche“;

³⁶ Vgl. *Armbrüster* Rn. 1103 („umfangreiche organisatorische Vorkehrungen“) mit Darstellung des Theorienstreits, was Leistung des Versicherers abstrakt betrachtet darstellt.

steller vielleicht nicht möglich ist. Zwar erfährt die Leistungsfähigkeit des Schädigers durch die Existenz einer Haftpflichtversicherung eine Erweiterung, aber auch diese Erweiterung ist durch die Vereinbarung einer Versicherungssumme wiederum begrenzt. Es droht also früher oder später die Gefahr eines (teilweisen) Ausfalls von Forderungen. Insoweit konkurrieren die Anspruchsteller untereinander um eine möglichst weitgehende Befriedigung ihrer eigenen Forderungen und streben eine Abwälzung eines etwaigen tatsächlichen oder befürchteten Ausfalles auf andere Anspruchsteller an.

2. Das Lager des Schädigers und und seines Versicherers

Das Lager von Schädiger und Versicherer eint zwar das Interesse, die von den Anspruchstellern herangetragenen Ansprüche auf möglichst geringem Niveau zu befriedigen, untereinander befinden sie sich jedoch ebenfalls in einem Interessenskonflikt. Der Schädiger hat das Interesse, möglichst hohe Zahlungen vom Versicherer zu erhalten, um seine eigene Zahlungslast zu minimieren. Der Versicherer ist dagegen an möglichst geringen Aufwendungen interessiert und wird versuchen, den Schädiger möglichst frühzeitig zu einer Beteiligung an den Aufwendungen heranzuziehen.

V. Zusammenfassung

Lässt man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers außerhalb des bestehenden Versicherungsschutzes außer Betracht, dann fokussiert man automatisch auf die Frage, nach welchem Prinzip ein betragsmäßig beschränkter Versicherungsschutz den Anspruchstellern zu Gute kommen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Anspruchsteller sofort mit Ansprüchen auftreten müssen und nicht alle Ansprüche sofort absehbar oder gar fällig sind. Zumindest bei komplexen Schadenfällen muss mit einer im Zeitenlauf gestreckten Anspruchserhebung und –regulierung gerechnet werden. Die hier interessierende Frage besitzt also eine erhebliche zeitliche Dimension.

D. Der konkrete Fall

Die Auswirkungen unterschiedlicher Auffassungen zu einzelnen Rechtsfragen sind angesichts der Komplexität des Themas oftmals kaum überschaubar. Um insbesondere ihre wirtschaftliche Bedeutung zu erfassen, wird im Folgenden versucht, die Auswirkungen anhand eines konkreten Falles transparent zu machen.

Sachverhalt³⁷

Der 1976 geborene Geschädigte wird im Juni 1997, mit 21 Jahren, als Fahrradfahrer von einem Kfz erfasst, welches von einer älteren Dame gesteuert wurde, die den Unfall allein verschuldet hat.

Der Geschädigte hatte zu diesem Zeitpunkt nach dem Abitur gerade den gesetzlichen Wehrdienst absolviert und war im Begriff, ein Studium des Bauingenieurwesens aufzunehmen. Er erlitt bei dem Unfall ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und in der Folge ein schweres hirnorganisches Psychosyndrom. Er leidet seit dem Unfall an kognitiven Beeinträchtigungen, starken Gleichgewichtsstörungen, einer Krampfneigung und einer schnellen Erschöpfbarkeit. Das Mindestmaß an Konzentration kann maximal für eine Stunde am Stück aufgebracht werden, danach ist eine längere Erholungspause notwendig. Die Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Erwerbstätigkeit muss daher als unmöglich angesehen werden.

Zum Zeitpunkt des Unfallereignisses betrug die maßgebliche Deckungssumme aus dem Versicherungsvertrag zwei Millionen DM (rund eine Million Euro).

Bestehende und künftige Ansprüche

Zum Zeitpunkt des Unfalles war der Geschädigte über seinen verbeamteten Vater beihilfeberechtigt. Von der Beihilfestelle wurden unmittel-

³⁷ Die gestraffte Darstellung orientiert sich unter Verfremdung an einem tatsächlichen Geschehen.

bar nach dem Unfallereignis Leistungen in Höhe von rund 100.000 EUR erbracht, ganz überwiegend für Leistungen der Akutversorgung. Bis 2007 wurden monatlich im Durchschnitt 1.200 EUR an weiteren Beihilfeleistungen ausgezahlt.

Ein vom Arbeitsamt mit ca. 50.000 EUR unterstützter Versuch der beruflichen Eingliederung scheiterte an den gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Der Schmerzensgeldanspruch ist mit 150.000 EUR bereits frühzeitig abgefunden worden.

Es wird allseits davon ausgegangen, dass dem unmittelbar Geschädigten nach einem sechsjährigen Studium Ansprüche auf Ersatz eines Verdienstausfallschadens zustehen. Diese werden mit 31.800 EUR per anno (Ausfall Netto-Einkommen) kalkuliert. Auf dem entsprechend hochgerechneten Brutto-Einkommen von 55.000 EUR fußt ein Beitragsersatzanspruch nach § 119 SGB X des Trägers der Rentenversicherung in Höhe von rund 11.000 EUR jährlich.

Der Geschädigte ist kaum in der Lage, einen Haushalt eigenständig zu führen. Er benötigt erhebliche Betreuung und Unterstützung. Der entsprechende Haushaltsführungsschaden (als vermehrte Bedürfnisse) wird mit 750 EUR pro Monat kalkuliert. Weitere 1.000 EUR pro Monat werden für weitere vermehrte Bedürfnisse angesetzt, insbesondere Fahrkosten und ergänzende Leistungen, die von Sozialversicherungsträgern oder der Beihilfestelle nicht übernommen werden.

Der Träger der Rentenversicherung zahlt seit 2007 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die Aufwendungen belaufen sich auf 800 EUR monatlich (Brutto-Rente und Träger-Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner). Die Rente wegen Erwerbsminderung wird bis zum 67. Lebensjahr des Geschädigten erbracht.

Da der Geschädigte seit 2007 als Rentner in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert ist, wird die weitere Krankenbehandlung von einer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Die lebenslangen Aufwendungen hierfür werden mit 1.000 EUR monatlich kalkuliert.

Die Aufwendungen, die auf die Schädigerin und ihre Haftpflichtversicherung zukommen, sind also ganz erheblich. Rechnet man die tatsächlichen Auszahlungen über 55 weitere Jahre bis zum 76. Lebensjahr des Geschädigten hoch, was ungefähr seiner Lebenserwartung im Unfallzeitpunkt entsprechen dürfte, so ergibt sich:

Anspruch	Alter		Jahresbetrag	Faktor	Gesamtbetrag
	Von	Bis			
Schmerzensgeld					150.000 EUR
Verdienstaussfall	27	31	31.800 EUR	4	127.200 EUR
Verdienstaussfall	31	67	22.200 EUR	36	799.200 EUR
Haushaltsführungs-schaden	21	76	9.000 EUR	55	495.000 EUR
Vermehrte Bedürf-nisse	21	76	12.000 EUR	55	660.000 EUR
Beitragsausfall (§ 119 SGB X)	27	67	11.000 EUR	40	440.000 EUR
Rente DRV	31	67	9.600 EUR	36	345.600 EUR
Krankenkasse	31	76	12.000 EUR	45	540.000 EUR
Beihilfe (Akutver-sorgung)					100.000 EUR
Beihilfe (lfd. Ver-sorgung)	21	31	14.400 EUR	10	144.000 EUR
Arbeitsamt					50.000 EUR
Summe					3.851.000 EUR

Bemerkungen

Zwischen dem Verdienstaussfallanspruch des unmittelbar Geschädigten und der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung besteht im Rahmen des Anspruchsüberganges nach § 116 SGB X sachliche und zeitliche Kongruenz, so dass der eigene Anspruch des Geschädigten im Umfang der Rentenzahlung zu kürzen ist.³⁸

³⁸ Vgl. hierzu Küppersbusch/Höher Rn. 597 ff. m. w. N.

Die Ansprüche sind voraussichtlich längstens bis zum 76. Lebensjahr zu zahlen, was der durchschnittlichen Rest-Lebenserwartung des unmittelbar Geschädigten im Unfallzeitpunkt entspricht.

Der Faktor für die zu Jahresbeträgen zusammengefassten Zahlungen wird aus der Laufzeit in Jahren gebildet (Differenz Alter bis/von).

Ergebnis

Im Ergebnis betragen die in diesem Fall überschlägig zu erwartenden nominellen Zahlungen fast das Vierfache der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Die nominellen Zahlungen können noch höher werden, wenn der Geschädigte länger lebt als statistisch anzunehmen. Es bedarf daher Regelungen, wie diese Unterdeckung angemessen auf die Beteiligten verteilt wird.

E. Mögliche Formen der Partizipation am Versicherungsschutz

Aus der Bedeutung der zeitlichen Dimension in diesen Fällen ergeben sich augenfällig die zwei möglichen Lösungen für die Partizipation am Versicherungsschutz und der Teilung der (finanziellen) Verantwortlichkeiten zwischen Schädiger und Versicherer.

Entweder die Ansprüche werden im Zeitenlauf „vertikal“ geteilt, so dass die Eintrittspflichtigen zeitlich nacheinander leisten, oder es erfolgt eine „horizontale“ Teilung, bei der die Eintrittspflichtigen parallel zueinander über den gesamten Zeitraum leisten.

I. Die vertikale temporale Teilung

Die betragsmäßige Grenze des Versicherungsschutzes wird als Versicherungssumme im Versicherungsvertrag vereinbart. Es handelt sich um einen Nominalbetrag. Dies verleitet zu der Annahme, dass der Versicherer solan-

ge Zahlungen an die jeweiligen Anspruchsteller leistet, bis deren Summe diesen Nominalbetrag ausgeschöpft hat. Anschließend „springt“ die Zahlungspflicht demnach zurück auf den Schädiger.

Ein Argument für diese Lösung ist, dass die Anspruchsteller sich anfangs vollumfänglich an den finanziell meist sehr viel leistungsfähigeren Versicherer wenden können und von diesem Ersatz erhalten. Zwar erhielten sie mit Ausschöpfen der Versicherungssumme keinen Ersatz mehr und müssten sich nunmehr an den Schädiger halten, der unmittelbar Geschädigte könnte aber zwischenzeitlich so weitgehend rehabilitiert sein, dass er auf Zahlungen des Schädiger nicht mehr angewiesen ist.³⁹

Ergänzend wird vorgeschlagen, die Deckungssumme als Kapital zinsbringend anzulegen und aus diesen Zinserträgen möglichst die Leistungen zu erbringen. Fehlbeträge müssten entweder aus dem Kapital oder vom Schädiger übernommen werden.⁴⁰

1. Kritik an der vertikalen Teilung

Fraglich ist aber, ob diese Lösung, bei der die Zahlungspflichten im Zeitverlauf „vertikal“ zwischen Versicherer und Schädiger aufgeteilt werden, den Interessen der Beteiligten auch wirklich gerecht wird.

a) Unterschiedliche Solvenz von Schädiger und Versicherer

Der Geschädigte wird bei den hier interessierenden Großschadensfällen über sehr lange Zeiträume, regelmäßig gar lebenslang, Ansprüche haben. Ihm steht mit dem Versicherer anfangs ein leistungsfähiger Schuldner gegenüber, dessen Solvenz durch die staatliche Versicherungsaufsicht überwacht und sichergestellt wird⁴¹. Diese Überwachung ist eng⁴² und am Ziel

³⁹ Römer/Langheid-Langheid § 107 VVG n. F. Rn. 14.

⁴⁰ Römer/Langheid-Langheid § 107 VVG n. F. Rn. 15 mit einer (derzeit äußerst) optimistischen Annahme von 6 % Zinsertrag.

⁴¹ Vgl. §§ 81, 88 VAG.

⁴² Vgl. die „generalklauselartige“ Ermächtigung in § 81 Abs. 2 VAG, dazu *Prölss-Kollhosser* § 81 VAG Rn. 47 ff.